

Besonderheiten bei der Erhebung zum Schuljahr 2024/25:

Wir machen auf folgende **Änderungen gegenüber dem Erhebungskonzept des Vorjahres** aufmerksam:

1. Schulart übergreifende Änderungen

- Das Schuljahr bzw. der Stichtag (2024/25, Stichtag 20. Oktober 2024) wurde **angepasst**.
- Im Merkmalsbereich „Schule“ wurden bei Merkmal 4 (Schultyp) folgende Schlüssel **umbenannt**:
 - 23 - Berufsfachschulen des Gesundheitswesens: Medizin. Technologen, Fachrichtung Funktionsdiagnostik in
 - 23 - Berufsfachschulen des Gesundheitswesens: Medizinische Technologie, Fachrichtung Funktionsdiagnostik
 - 24 - Berufsfachschulen des Gesundheitswesens: Medizin. Technologen, Fachrichtung Laboratoriumsanalytik in
 - 24 - Berufsfachschulen des Gesundheitswesens: Medizinische Technologie, Fachrichtung Laboratoriumsanalytik und Radiologie
 - 26 - Berufsfachschulen des Gesundheitswesens: Medizin. Technologen, Fachrichtung Veterinärmedizin in
 - 26 - Berufsfachschulen des Gesundheitswesens: Medizinische Technologie, Fachrichtung Veterinärmedizin
- Im Merkmalsbereich „Schule“ wurden bei Merkmal 4 (Schultyp) folgende Schlüssel **gestrichen**:
 - 25 - Berufsfachschulen des Gesundheitswesens: Medizin. Technologen, Fachrichtung Radiologie
 - 03 - Fachschulen für Meister
 - 05 - Kaufmännische Fachschulen
 - 06 - Fachschulen für Familienpflege
 - 09 - Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe
 - 12 - Fachschulen für Werklehrer
- Im Erläuterungstext zum Merkmalsbereich „Andere Bewerber, denen ein Abschluss verliehen wurde“ wurde der letzte Abschnitt **gestrichen**, da er sich inhaltlich auf Mittelschulen bezog, die bereits im Neungsverfahren melden:

„Individualdaten sind für alle anderen Bewerber, denen ein Abschluss verliehen wurde, bereitzustellen und in anonymisierter Form an das Landesamt für Statistik zu übermitteln. Andere Bewerber sind Personen, die bei Erlangung des Abschlusses an keiner Schule im Sinne des BayEUG als Schüler eingeschrieben waren und folglich keinen Schülerstatus hatten.

Über Abschlüsse von Schülerinnen und Schülern, die (durch Ablegen der Externenprüfung) an einer anderen Schule erlangt wurden, berichtet weiterhin deren Stammschule, nicht die prüfende Schule.

~~Eine Ausnahme bildet lediglich der qualifizierte berufliche Bildungsabschluss (Quabi) gemäß Art. 7a Abs. 5 BayEUG: Die ein solches Zeugnis ausstellende Mittelschule berichtet über die entsprechenden Personen auch dann, wenn diese zum betreffenden Zeitpunkt Schüler einer beruflichen Schule waren“~~

2. Einzelne Schularten betreffende Änderungen

Keine.

Allgemeine, schulartübergreifende Hinweise:

- a) Bei der Meldung von Schülerdaten im **Privatschulbereich** sind die **realen Verhältnisse** maßgeblich. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob zum Stichtag formal betrachtet ein Schulvertrag bestand.
- b) **Schulträger** und **Schulaufwandsträger**, die **Anstalten des öffentlichen Rechts** sind, müssen den folgenden Schlüsseln zugeordnet werden:

Handelt es sich bei der Anstalt des öffentlichen Rechts um ein **Kommunalunternehmen**, muss sie dem jeweiligen **kommunalen Schlüssel** zugeordnet werden („Staat“ (Schlüssel 01) / „Bezirk“ (Schlüssel 02) / „Landkreis“ (Schlüssel 03) / „Gemeinde/Kreisfreie Stadt“ (Schlüssel 04) / „Schulverband/Zweckverband“ (Schlüssel 05)). **Anstalten des öffentlichen Rechts, die keine Kommunalunternehmen sind**, müssen dem Schlüssel **„Privater/sonstiger Träger“ (Schlüssel 08)** zugeordnet werden.

- c) Für **öffentliche Schulen mit kommunalem Schulaufwandsträger** gilt:

Im Merkmalsbereich „Schule“ wird für den Träger des Schulaufwands zusätzlich ein Schlüssel (z.B. Gemeindegemeinschaftsschlüssel) erfragt, der zur Berechnung der pauschalierten staatlichen Zuweisung nach Art. 22 BaySchFG an die betroffenen kommunalen Körperschaften benötigt wird. Falls Ihnen dieser Schlüssel nicht bekannt ist, erfragen Sie ihn bitte beim Schulaufwandsträger (Kreis, Gemeinde, Schulverband etc.).

- d) Wir bitten Sie ausdrücklich, bei der Pflege der Daten mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Um die Wichtigkeit unserer Bitte zu veranschaulichen, nennen wir hier Beispiele:

1. Das LfStat prüft die **Vollständigkeit der Datenlieferung** anhand folgender Überlegung zur **Schülerbewegung**: Schüler, die im Vorjahr die berichtende Schule besuchten, müssen entweder nach wie vor an dieser Schule sein oder sie als Absolvent oder Abgänger verlassen haben. Eventuell sind auch Absolventen und Abgänger auszuweisen, die zum Stichtag des Vorjahres noch nicht an der berichtenden Schule waren, da sie während des Schuljahres zugingen. Daher gilt Folgendes:

Die Zahl der im Vorjahr zum Stichtag gemeldeten Schüler (Wert im Leitband) ist **kleiner oder gleich** („< =“) der Zahl der **Schüler zum aktuellen Stichtag, die bereits im Vorjahr die berichtende Schule besuchten** (Zahl der Schüler zum aktuellen Stichtag mit Schulbesuch im Vorjahr = 01), **plus** der Zahl der **Absolventen und Abgänger** (ohne erfolgreiche Teilnehmer an Prüfungen für andere Bewerber).

Da eventuell auch einige Absolventen und Abgänger zum Stichtag des Vorjahres noch nicht an der berichtenden Schule waren, wird „< =“ anstelle von „=“ geprüft.

2. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auf die gewissenhafte **Pflege des Schülermerkmals Schulbesuch im Vorjahr** sowie die **vollständige Meldung sämtlicher Absolventen und Abgänger**. Andernfalls kann es passieren, dass Ihre Datenlieferung hinsichtlich der Zahl der Schüler zum aktuellen Stichtag, der Einträge zur im Vorjahr besuchten Schulart bei den Schülern oder der Zahl der Absolventen und Abgänger noch Unstimmigkeiten enthält.
3. Generell sind Absolventen- und Abgänger-Individualdaten zu melden für:
 - alle Personen, die im Vorjahr die berichtende Schule besucht und nach dem Erhebungstichtag des Vorjahres ohne oder mit Abschluss dauerhaft verlassen haben.
 - alle Personen, die **bis mindestens zum Halbjahr beurlaubt sind** (z.B. wegen eines Auslandsaufenthaltes).
 - alle Personen, die im Vorjahr mit oder ohne Erfolg eine **Berufsintegrationsklasse (2. Jahr)** oder **Integrationsvorklasse** besucht haben, unabhängig davon, ob sie die berichtende Schule verlassen haben oder an dieser verbleiben (ohne Wiederholer).
4. Für **Halbjahresklassen** (z.B. in der Flüchtlingsbeschulung) sind keine Absolventen- und Abgänger-Individualdaten zu melden. Sollten Schüler in Halbjahresklassen die Schule bereits vor dem Statistiktermin wieder verlassen haben, diese bitte **nicht übermitteln**. Sollten diese Schüler zum nächsten Statistiktermin noch an der Schule sein, diese bitte **hier erstmals als Schüler** melden.
5. Bei der Pflege des Schülermerkmals „Schulische Vorbildung“ bitten wir zu beachten: Die Vorbildung von Schülern in **Berufsintegrations- oder Integrationsvorklassen** soll als „**erfüllte Vollzeitschulpflicht ohne Schulabschluss**“ erfasst werden, wenn
 - der Schule **kein Zeugnis** eines Schülers vorliegt (da dieses z.B. auf der Flucht verloren gegangen ist)
 - der Schule ein Dokument eines Schülers vorliegt, bei dem aufgrund der Fremdsprachigkeit nicht einwandfrei festgestellt werden kann, ob es sich tatsächlich um ein Schulzeugnis handelt.Sofern der Schule ein Zeugnis eines Schülers vorliegt, jedoch die Zeugnisanerkennung noch nicht abgeschlossen ist, so dass der Schule die Meldung der **konkreten Wertigkeit** des Zeugnisses **noch nicht** möglich ist, so ist die Vorbildung des betreffenden Schülers mit „**sonstiger Abschluss**“ zu erfassen.

Wir möchten Sie bitten, bei Schülerinnen und Schülern, die im Vorjahr **mit Erfolg eine Berufsintegrationsklasse oder Integrationsvorklasse** besucht haben, den **dort erreichten Abschluss** beim **Eintritt in eine Fachklasse** im Folgejahr beim Schülermerkmal „Schulische Vorbildung“ entsprechend einzutragen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) weist darauf hin, dass Auswertungen zu diesen Schülern von zunehmendem Interesse sind. Daher ist es von großer Bedeutung, belastbares Datenmaterial zur Verfügung zu haben. **Wir bitten Sie daher, die Eintragungen beim Merkmal „Schulische Vorbildung“ hier mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.**

6. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) möchte anhand der Daten der amtlichen Statistik prüfen, ob **zugezogene ausländische und schulpflichtige Kinder tatsächlich eine Schule besuchen**. Zu diesem Zweck vergleicht das StMAS die Zahl der Schüler, die beim Merkmal „Schulbesuch im Vorjahr“ die Ausprägung „als Ausländer zugezogen“ (Schlüssel 18) aufweisen, in der Gliederung nach Altersgruppen mit den entsprechenden Ergebnissen aus der Bevölkerungsstatistik. Leider führt dieser Vergleich bisher nicht zu sinnvollen Ergebnissen, sondern zu einer viel zu geringen Zahl zugezogener ausländischer und schulpflichtiger Kinder, die tatsächlich eine Schule besuchen. **Wir bitten Sie deswegen nochmals, die Eintragungen beim Merkmal „Schulbesuch im Vorjahr“ mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.**
- e) Von den nach dem Schuljahr 2023/24 **aufgelösten Schulen** sind der Schulbogen mit den Angaben auf Seite 1 (Ordnungsmerkmale) und dem Teil „A. Schuljahr 2023/24“ zu erstellen sowie die Merkmalsbereiche **„Absolventen und Abgänger“** und (sofern Externenprüfungen durchgeführt wurden) **„Andere Bewerber, denen ein Abschluss verliehen wurde“**.
- f) Schüler, die nach dem 31.07. des Berichtsjahres in die berichtende Schule ein- und bereits vor dem 20.10. des Berichtsjahres wieder austraten, sind **nicht** in die Statistik mit einzubeziehen.
- g) Bei Schülern, die zwischen dem 01.08. und dem 20.10. des Berichtsjahres die Schule verließen, ist Folgendes zu beachten: Im Merkmalsbereich „Absolventen und Abgänger“ ist beim Merkmal **„Übertritte/Abgänge aus Jahrgangsstufe“** noch das Ausbildungs-/ Studienjahr einzutragen, das der Schüler bis zum 31.07. des Berichtsjahres besuchte.

- h) Schülerinnen, die in **Mutterschutz** gehen und anschließend die Schule weiter besuchen, sind im Merkmalsbereich „Schüler“ bei der entsprechenden Klasse anzugeben. Dagegen sind Schülerinnen, die nach dem Mutterschutz die Schule nicht direkt wieder besuchen, als Schulabgänger im Merkmalsbereich „Absolventen und Abgänger“ zu melden.
- i) Gemäß Vorgaben der Kultusministerkonferenz der Länder werden seit dem Schuljahr 2005/06 zum **Migrationshintergrund der Schüler** zusätzlich zur Staatsangehörigkeit des Schülers bundeseinheitlich an allen Schularten das **Geburtsland** des Schülers (Ausprägung nach Staatenschlüssel) und das **Jahr des Zuzugs** nach Deutschland (bei nichtdeutschem Geburtsland) erhoben.

Hinsichtlich der Erhebung von Merkmalen zum Migrationshintergrund der Schüler siehe auch das **KMS Nr. III.3 - 5 S 1070 - 1.37 404 vom 13.06.2005**:

www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/amtliche-schuldaten.html

Auch diese Merkmale bitten wir mit der notwendigen Sorgfalt zu erheben und zu pflegen. Dies gilt nicht nur für die Neuzugänge, sondern für den gesamten Schülerbestand.

- j) Schüler, die **bis mindestens zum Halbjahr beurlaubt** sind (z.B. wegen eines Auslandsaufenthaltes), werden nicht in die Zählung einbezogen. Gastschüler werden mitgezählt, wenn sie voraussichtlich mindestens bis zum Halbjahr in allen Fächern am Unterricht teilnehmen.
- k) Nur für **Berufsoberschulen** und **Fachoberschulen**:
- Auf Schulebene zusammengefasste Angaben zur Anzahl der Schüler nach Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit und Daten zum Besuch des Religions-/Ethikunterrichts können an kirchliche Organisationen weitergeleitet werden.
- l) Nur für **Berufsfachschulen des Gesundheitswesens**:

Das **Verzeichnis der Berufsnummern** finden Sie auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) unter der Adresse

www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/formulare.html